

Satzung des ZAK e. V.

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verband führt den Namen „Zertifizierte und Anerkannte hauptberufliche Kfz-Sachverständige e. V.“, kurz „ZAK“.
- 1.2 Der Verband ist eingetragen im Vereinsregister des AG Frankfurt unter Nr. VR13766 und hat seinen Sitz in der Orber Str. 44 in 60386 Frankfurt.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Zweck und Aufgaben

- 3.1. Der Verband fördert die Zertifizierung und setzt sie nach DIN/IN ISO/IEC 17024 für den Bereich „Fahrzeug-Schaden und –Bewertung“ durch.
- 3.2. Der Verband strebt die Anerkennung der Berufsbezeichnung „Kraftfahrzeug-Sachverständiger“ für hauptberuflich tätige Sachverständige als eigenständiges Qualifikationskriterium an. Die Anerkennung basiert auf der Entscheidung des BGH IZR 140/82 vom 23.5.1984 in Verbindung mit OLG Hamm 4 U 231/84 vom 17.7.1986.
- 3.3. Der Verband eint die fachbezogenen Interessen von freiberuflichen und selbständig tätigen Sachverständigen bzw. Gutachtern und deren in gleicher Funktion tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie von angestellten Sachverständigen oder Sachbearbeitern entsprechender Organisationen und von in der Schadensregulierung tätigen Mitarbeitern von Versicherungen und/oder anderen Institutionen.
- 3.4. Der Verband fördert den Meinungsaustausch und Interessenausgleich zwischen den verschiedenen am Fahrzeug, am Straßenverkehr und an hieraus entstandenen Schäden und/oder wirtschaftlichen Interessen beteiligten Parteien und/oder Gruppen. Er fördert in gleicher Weise nicht direkt mit Fahrzeugen oder Straßenverkehr verbundene Bereiche.
- 3.5. Der Verband fördert alle Bestrebungen, auch auf anderen Gebieten als dem Fahrzeug und damit zusammenhängenden Bereichen, qualifizierte Dienstleistungen, z. B. Beweissicherung und Beratung sowohl der Allgemeinheit als auch speziellen Bedarfsträgern zur Verfügung zu stellen. Er erarbeitet hierfür eigene Anforderungsprofile und stellt die geeignete Plattform.
- 3.6. Der Verband strebt eine EU-weite Veröffentlichung des Dienstleistungsangebots seiner Mitglieder an und entscheidet über europäische Kooperationen.
- 3.7. Der Verband darf seine Tätigkeit auf alle weiteren Gebiete ausdehnen, die geeignet sind, seinen vorstehend umschriebenen Zweck zu fördern.
- 3.8. Der Verband strebt keinen Gewinn an und ist parteipolitisch neutral.

4. Mitgliedschaft

4.1. Mitglieder sind

- a) ordentliche Einzelmitglieder (zertifizierte, öffentlich bestellte und vereidigte oder anerkannte Sachverständige und Gutachter(innen), unabhängig davon, ob sie freiberuflich oder unselbständig tätig sind.
- b) Korporative Mitglieder (Organisationen, die Qualifikation und Weiterbildung von Sachverständigen zur wesentlichen Zielsetzung haben und solche, die im Bereich „Sachverständigenwesen“ oder im Bereich „Fahrzeuge aller Art und Verkehrswesen“ und in der Bearbeitung von wirtschaftlichen Interessenausgleichen aus diesen Bereichen wirken. Korporative Mitglieder werden gegenüber ZAK e. V. durch einen auf drei Jahre zu bestimmenden und durch den Verband zu bestätigenden Delegierten vertreten).
- c) Hospitanten / -innen (Personen, die sich auf eine Qualifikation wie bei a) vorbereiten und bei denen die Voraussetzungen für die Zulassung hierfür vorliegen. Spätestens zum Ende des 2. Geschäftsjahres nach Beginn der Mitgliedschaft ist die Erlangung der Qualifikation nach a) nachzuweisen, andernfalls endet die Mitgliedschaft automatisch mit Ablauf des Jahres).
- d) Ehrenmitglieder, deren Ernennung wegen besonderer Verdienste um den Verband der Mitgliederversammlung obliegt. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag, sie sind stimm- und wahlberechtigt.
- e) Passivmitglieder (natürliche oder juristische Personen, diese vertreten durch einen entsprechend b) bestimmten Delegierten, die dem Verbandszweck förderlich sind. Sie sind beratend teilnahme-, jedoch nicht stimm- oder wahlberechtigt).

4.2. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Bewerber stellen einen schriftlichen Antrag bei ZAK e. V. und erteilen evtl. geforderte Auskünfte.
- b) Antragsteller auf ordentliche Einzelmitgliedschaft legen das Abschlusszeugnis eines einschlägigen Studienganges einer Hochschule oder Fachhochschule vor und weisen auf Anforderung ausreichendes Fachwissen nach (Aufnahmebogen, eigene Gutachten etc.). Gleiches gilt für Meister/Kfz Techniker mit branchentypischer Berufserfahrung.
- c) Antragsteller auf korporative Mitgliedschaft legen nach Absprache Unterlagen vor, die eine Beurteilung des Geschäfts- oder Organisationszwecks des Bewerbers erlauben.
- d) Über Annahme oder Ablehnung eines Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand endgültig; es besteht kein Anspruch auf Mitteilung von Ablehnungsgründen.

4.3. Verlust der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft kann beiderseits mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden; das Recht des Mitglieds auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- b) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind beispielsweise verbandsschädigendes Verhalten, mehr als halbjähriger Zahlungsverzug oder wiederholte Beanstandungen von Leistungen bei Gutachtenserstellungen.

- c) Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, nachdem dem Betroffenen unter Darlegung der Gründe und der beabsichtigten Maßnahme rechtliches Gehör gewährt wurde. Dies erfolgt durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein oder persönliche Aushändigung gegen Quittung. Hierbei ist der Betroffene mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu der Vorstandssitzung zu laden, in der über den Ausschluss entschieden werden soll. Der Betroffene ist darauf hinzuweisen, dass er sich in der Vorstandssitzung selbst vertreten kann oder ein ordentliches Einzelmitglied mit seiner Vertretung betrauen kann. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass eine Entscheidung auch bei Nichterscheinen des Betroffenen oder seines Vertreters ergehen kann und dass die Entscheidung des Vorstands vereinsintern nicht anfechtbar ist.
- d) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von etwaigen noch bestehenden Verpflichtungen, insbesondere Beitragspflichten. Bei einem Ausscheiden zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Kalenderjahres werden die Beiträge zeitanteilig berechnet.

4.4. Rechte der Mitglieder

- a) Die Mitglieder haben das Recht auf Information, Beratung und Unterstützung durch den Verband in allen den Beruf des Sachverständigen, insbesondere die Zertifizierung und Anerkennung betreffenden Grundsatzfragen.
- b) Sie können von ihnen erstellte oder ihnen zur Bearbeitung vorliegende Gutachten Dritter auf Form- und Inhaltsfehler durch ZAK e. V. überprüfen lassen.
- c) Die Mitglieder haben das Recht zur Mitwirkung bei der Meinungsbildung im Verband unter Berücksichtigung seiner Zweckbestimmung.
- d) Mitglieder nach 4.1.a), b) und d) dürfen hinter ihrer beruflichen Bezeichnung bzw. auf ihrer Geschäftskorrespondenz den Zusatz „Mitglied im ZAK e. V.“ führen, solche nach 4.1.c) „Hospitant(in) im ZAK e. V.“.
- e) Mitglieder sind in ihrer Landesgruppe stimmberechtigt, in anderen Landesgruppen besteht beratendes Besuchsrecht.
- f) Die Mitglieder nach 4.1.a) und d) haben bei Wahlen und Abstimmungen je eine Stimme und sind aktiv und passiv wahlberechtigt.
- g) Mitglieder nach 4.1.b) haben Stimmrecht und sind aktiv wahlberechtigt. Sie können – nach Vereinbarung mit dem Vorstand – auch mehrere Stimmen besitzen.
- h) Bei Abstimmungen und Wahlen werden die Stimmen aller vertretenen korporativen Mitglieder mit maximal 25 % gewertet.
- i) Hospitanten werden zu allen Veranstaltungen, auch der jeweiligen Landesgruppen, eingeladen. Sie haben Rederecht, jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht.
- j) Voraussetzung für die Ausübung von Stimm- und Wahlrechten ist die erfüllte Beitragspflicht.

4.5. Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder unterstützen und fördern die Zwecke und Ziele des Verbandes. Sie informieren ihn unverzüglich bei Sachverhalten, die für die „Anerkennung als Kfz-Sachverständiger“, die Zertifizierung, den „Berufstand“ des Sachverständigen oder Gutachters von allgemeiner Bedeutung sind und/oder Ziele und Interessen des Verbandes oder seiner Mitglieder berühren.
- b) Der Umgang der Mitglieder untereinander und der Verkehr mit dem Verband werden durch standesgemäßes Verhalten und Sachlichkeit geprägt.

- c) Die durch den Vorstand festgesetzten Beiträge sind pünktlich jeweils vor Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Einzelmitgliedern, die Bankeinzug gestatten, kann vierteljährliche Zahlung jeweils im Voraus nachgelassen werden.
- d) Im Laufe eines Geschäftsjahres beginnende Beitragspflicht wird ab Aufnahmebestätigung zeitanteilig berechnet.

5. Organe des Verbandes

5.1. Mitgliederversammlung

- a) Mindestens einmal im Geschäftsjahr lädt der Vorstand die Mitglieder zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Ort und Zeitpunkt werden vom Vorstand bestimmt und sollen mindestens zwei Monate vorher auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht werden.
- b) Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief, durch Fax oder durch eMail und enthält neben Ort und Zeit der Versammlung die Tagesordnung, den Geschäftsbericht, den Kassenbericht und alle zur Abstimmung stehenden Anträge in vollem Wortlaut. Kann das Schreiben nicht zugestellt werden, beispielsweise wegen Adressänderung ohne Information des Verbandes, gilt die Zustellung drei Tage nach Absendung des Briefes als bewirkt. Dies gilt auch bei anderen Schreiben an das Mitglied, beispielsweise im Zusammenhang mit Ausschlussverfahren.
- c) Die Einladung muss den Mitgliedern drei Wochen vor der Versammlung zugegangen sein; soll über eine Satzungsänderung abgestimmt werden, beträgt die Frist vier Wochen.
- d) Die Einladung ist auch auf der Homepage des Verbandes zu veröffentlichen; Tagesordnung und Anlagen nur dann, wenn nicht Interessen des Verbandes dem entgegenstehen.
- e) Anträge an die Versammlung sind spätestens 5 Wochen vor dem Termin beim Verband einzureichen und müssen im Einzelnen begründet und mit nötigen Urkunden (Kostenkalkulationen, Kostendeckungsvorschläge, Beweismaterial) versehen sein. Herstellungs- und Vervielfältigungskosten können dem Antragsteller auferlegt werden.
- f) Auf Antrag von 1/3 der korporativen oder 1/4 der ordentlichen und Ehrenmitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Mit dem Antrag sind die gewünschten Tagesordnungspunkte anzugeben und zu begründen. Die Bestimmungen b) bis e) gelten sinngemäß.
- g) Beabsichtigt der Vorstand die Einladung von Gästen zu einer Mitgliederversammlung, ist dies in der Einladung gesondert bekannt zu geben. Widersprechen innerhalb einer Woche nach Zugang 10 % oder mehr der Mitglieder, hat die Einladung des Gastes zu unterbleiben.
- h) Die Mitgliederversammlung ist das ranghöchste Organ des Verbandes. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie kann jede Entscheidung an sich ziehen. Regelmäßig obliegt ihr:
 - Die Behandlung von Anträgen
 - Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
 - Die Entgegennahme von Berichten
 - Die Entlastung des Vorstands
 - Die Wahl des Vorstands, der Rechnungsprüfer und etwaiger Ausschüsse
 - Die Festlegung der Beiträge und evtl. Sonderzahlungen

- i) Alle Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, es steht nur ein Kandidat zur Wahl und kein anwesendes Mitglied widerspricht.
- j) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder diese Satzung andere Mehrheiten vorschreiben. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- k) Jedes Einzelmitglied kann seine Stimme einem anderen stimmberechtigten Einzelmitglied übertragen. Jedes Mitglied kann nur eine Stimmübertragung annehmen. Die Übertragungsvollmachten müssen dem Verband spätestens eine Woche vor der Versammlung vorliegen.
- l) Alle Versammlungen sind zu protokollieren. Abstimmungsergebnisse und Wahlen sind nach Ja- und Neinstimmen, Enthaltungen und ungültigen Stimmen aufzulisten. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

5.2. Vorstand

- a) Der Vorstand als Geschäftsführungsorgan besteht aus
Präsident
Vizepräsident
Schatzmeister
höchstens fünf, mindestens aber zwei Beisitzern; der Vorstand sollte paritätisch besetzt sein mit freien, hauptberuflichen Sachverständigen und angestellten Sachverständigen aus den Versicherungsunternehmen.
- b) Vertreter des Verbandes sind Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister; jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- c) Die Übertragung der Ämter erfolgt auf jeweils drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
- d) Gewählt werden kann jedes ordentliche Einzelmitglied. Die Zahl der angestellten Sachverständigen der Vers. Unternehmen im Vorstand soll mindestens zwischen 2 und 3 Mitgliedern liegen.
- e) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 4 Vorstandsmitglieder, davon einer der vertretungsberechtigten, anwesend sind.
- f) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Protokollierung erfolgt wie in 5.1.l) vorgesehen. Das Protokoll ist in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.
- g) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung berufen
Prüfungsausschuss
Landesgruppen
Mitglieder mit besonderen Aufgaben
Ausschüsse mit besonderen Aufgaben.
- h) Ausschüsse und Landesgruppen wählen je einen Sprecher und dessen Stellvertreter unter entsprechender Anwendung der vorstehenden Regeln.
- i) Vorstand, Ausschüsse und Landesgruppen können sich eine Geschäftsordnung geben, die keinen Satzungscharakter hat. Geschäftsordnungen der Ausschüsse - z.B. Prüfungsausschüsse – und der Landesgruppen muss der Vorstand zustimmen.

5.3. Rechnungsprüfung

- a) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für eine Amtsperiode von drei Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- b) Der Vorstand ist berechtigt, daneben einen Wirtschaftsprüfer zu beauftragen und ihn in der Mitgliederversammlung vortragen zu lassen. Er gilt nicht als Gast im Sinne von Ziff. 5.1.g).

6. Vermögen des Verbandes

6.1. Zuwendungen

- a) Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Verbandes oder auf Teile desselben.
- b) Alle Funktionsträger des Verbandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten nur für denjenigen Aufwand und für diejenigen Auslagen Ersatz, die durch den Vorstand als im Vereinsinteresse liegend genehmigt wurden. Der Vorstand kann eine Spesen- und Reisekostenregelung erlassen.

6.2. Verwendung

Im Falle einer Auflösung des Verbandes bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

7. Auflösung des Verbandes

- a) Eine Auflösung des Verbandes kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- b) Diese Versammlung bedarf einer Einladungsfrist von drei Monaten und eines Versands der Einladungen per Einschreiben – Rückschein.
- c) Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Abwicklung aller Geschäfte als Liquidatoren im Amt.

8. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.10.2006 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft.